

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

Stand Januar 2018

Die folgenden Ausführungen richten sich an Privatkunden¹ und Professionelle Kunden², die den Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind.

1. Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

1.1. Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die im Regelfall systematisch eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. (im Folgenden „die Bank“) daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Des Weiteren wird der diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Auswahlprozess beschrieben, insbesondere die Faktoren für die Wahl der Ausführungsplätze und im Falle der Weiterleitung für die Wahl der zwischengeschalteten Finanzdienstleistungsunternehmen.

1.2. Anwendungsbereich der Grundsätze

Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt.

Zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Abwicklungswahrscheinlichkeit
- Umfang des Auftrags
- Art des Auftrags
- Sonstige relevante Aspekte

Mit Hilfe der Entscheidungsfaktoren und deren Gewichtung in Bezug auf Kundenart, Produktklasse, Auftragsmerkmale und besondere Merkmale der potenziellen Ausführungsplätze wird im Regelfall ein überlegener Ausführungsplatz zugewiesen. Die Kundenaufträge werden grundsätzlich über eben diesen Platz ausgeführt. Eine aktuelle Übersicht über die Ausführungsplätze kann

dem Anhang entnommen werden. Die Bank wendet die hier definierten Grundsätze für Exchange Traded Funds (ETFs), aber nicht für Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen an, die direkt über die jeweilige Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle ausgegeben oder zurückgenommen werden. Für den Fall, dass der Kunde auch bei Anteilen an Investmentvermögen eine Ausführung an einem Ausführungsplatz wünscht, erteilt der Kunde hierzu eine Weisung.

1.3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, wie und an welchem Handelsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen sind gegenüber den hier beschriebenen Ausführungsgrundsätzen stets vorrangig, d.h. die Bank wird der Weisung des Kunden Folge leisten und zwar auch dann, wenn diese nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Auftragsausführung stehen oder diesen sogar widersprechen.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden kann die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die die Bank nach diesen Grundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde.

Durch die Befolgung der Kundenweisung gilt die Pflicht der Bank zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses – entsprechend dem Umfang dieser Weisung – als erfüllt. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung keine Anwendung.

1.4. Weiterleitung von Kundenaufträgen (Zwischenkommission)

Die Bank führt in der Regel den Auftrag des Kunden nicht selbst durch, sondern leitet ihn unter Wahrung der hier beschriebenen Ausführungsgrundsätze an ein anderes oder an mehrere andere Finanzdienstleistungsunternehmen (Zwischenkommissionäre) zur Ausführung weiter. Insbesondere bedient sich die Bank dabei der HSBC Trinkaus & Burghardt AG (Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf). Daneben werden Kundenaufträge nach Möglichkeit an die DekaBank Deutsche Girozentrale (Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main) weitergeleitet. Diese Finanzdienstleistungsunternehmen verfügen entweder über einen direkten Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen oder bedienen sich ihrerseits eines Brokernetzwerkes. Durch die Weiterleitung der Kundenaufträge verfolgt die Bank das Ziel, bei der Ausführung gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Um die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten, wird die Bank bei der Auswahl aller Zwischenkommissionäre (einschließlich der oben genannten) auf folgende Faktoren achten:

¹ Privatkunden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II

² Professionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II i.V.m. Anhang II MiFID II

- deren Reputation hinsichtlich der Marktexpertise
- die dadurch zu erwartende Ausführungsqualität
- deren Zugang zu den relevanten Ausführungsplätzen
- deren Bonität und Zuverlässigkeit
- sowie die Kosten der Inanspruchnahme

Diese Faktoren wird die Bank als Entscheidungskriterien heranziehen. Eine repräsentative Liste der Zwischenkommissionäre kann dem Anhang entnommen werden. Um zu gewährleisten, dass die Vorgehensweise des Zwischenkommissionärs bei der Orderbearbeitung mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank in Einklang steht, erteilt die Bank entsprechende Weisung. Auch bei der Zwischenkommission hat die Kundenweisung stets Vorrang.

Der Reduktion des Ausfallrisikos trägt die Bank durch die Berücksichtigung der Bonität der Zwischenkommissionäre Rechnung.

1.5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit besondere Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

1.6. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Die Ausführung von Geschäften außerhalb eines Handelsplatzes birgt in der Regel ein erhöhtes Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Daher erfolgt eine Ausführung nur mit Einverständnis des Kunden.

2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

2.1. Entscheidungskriterien bei der Auftragsausführung

Bei der Wahl der Ausführungsplätze, welche im Regelfall eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, werden grundsätzlich nachfolgende Faktoren berücksichtigt:

Preis des Finanzinstrumentes

Die Preisqualität eines Handelsplatzes wird stark von seiner Liquidität, aber auch von der Ausgestaltung seines Preisbildungsprozesses beeinflusst. Das Preismodell ist in den Regelwerken des jeweiligen Handelsplatzes verankert und legt beispielsweise fest, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren bzw. über einen neutralen Marktteilnehmer z.B. Skontroführer erfolgt (Order driven market) oder ob ein Market Maker zwischengeschaltet ist (Quote driven market). Auch die unterschiedlichen Transparenzniveaus der Orderbücher (z.B. teilweise offenes Orderbuch bei Xetra, nur für Skontroführer einsehbare Orderbücher bei den meisten Parkettbörsen) können hier eine wahrnehmbare Wirkung entfalten.

Als Indikator für die Preisqualität werden die Spreads, d.h. die Spanne zwischen dem höchsten Angebot auf der Nachfrageseite und dem niedrigsten Angebot auf der Angebotsseite sowie die handelbaren Ordergrößen und damit die Marktliquidität herangezogen.

Als Indikator für die Preisqualität werden die Spreads, d.h. die Spanne zwischen dem höchsten Angebot auf der Nachfrageseite und dem niedrigsten Angebot auf der Angebotsseite sowie die handelbaren Ordergrößen und damit die Marktliquidität herangezogen.

Kosten der Auftragsausführung

Diese umfassen sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, d.h. sowohl Fremdkosten wie auch bankeigene Entgelte. Zu den Fremdkosten zählen z.B. Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Geschwindigkeit der Auftragsausführung

Darunter wird die Zeitspanne von der Platzierung des Auftrages am Markt bis zur endgültigen Ausführung verstanden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen einerseits dem Eintreffen einer sofort ausführbaren Order am Handelsplatz bis zu deren Ausführung mit entsprechender Rückmeldung und andererseits dem Eintreffen einer zunächst nicht ausführbaren Order (z.B. wegen Limit) bis zu deren Ausführung, sofern sich die relevanten Bedingungen inzwischen geändert haben. Die Geschwindigkeit der Orderausführung hängt ab von der Liquidität des Handelsplatzes, vom zu Grunde liegenden Marktmodell, von den Börsenöffnungszeiten, den in den Regelwerken fixierten maximalen Ausführungszeiten sowie von der Leistungsfähigkeit und der Stabilität der verwendeten Systeme.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung zu einem marktgerechten Preis hängt in erster Linie von der Liquidität des Handelsplatzes ab. Bei volatilen Produkten spielt auch die Ausführungsgeschwindigkeit eine wichtige Rolle. Das vorhandene Marktmodell und insbesondere die darin fixierten Ausführungsverpflichtungen beeinflussen die Marktliquidität und damit die Ausführungschancen.

Abwicklungswahrscheinlichkeit

Hierunter wird die Abwicklungssicherheit, mit anderen Worten, das Risiko einer problembehafteten Abwicklung verstanden. Auch die Einschaltung eines zentralen Kontrahenten erhöht die Abwicklungswahrscheinlichkeit.

Umfang des Auftrages

Auch in diesem Kontext ist wiederum die Liquidität des Ausführungsplatzes ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Je liquider ein Markt ist, desto größer ist die Ausführungswahrscheinlichkeit für Großaufträge. Bei den üblichen Ordergrößen von Privatkunden hat dieses Kriterium allerdings eine geringere Bedeutung als bei großvolumigen Aufträgen.

Art des Auftrages

Hiermit ist z.B. die Differenzierung zwischen unlimitierten und limitierten Orders oder zwischen Stop-Loss und Stop-Buy Orders gemeint. Da es sich hierbei um Kundenvorgaben handelt, kommen nur Ausführungsplätze in Frage, welche auch in der Lage sind, die nachgefragten Ordervarianten auszuführen.

Sonstige relevante Aspekte

Hierunter fallen organisatorische Qualitätsmerkmale wie z.B. die Ausgestaltung der Handelsüberwachung, Schutzmechanismen der handelsplatzzeigenen Regelwerke, Mistrade-Regelungen, Clearingsysteme, Notfallsicherungen sowie Informations- und Transparenzleistungen der Handelsplätze.

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht haben, hat bei der Wahl der Ausführungsplätze – neben den oben dargestellten, gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfaktoren – die Liquidität eines Ausführungsplatzes eine zentrale Bedeutung als Qualitätskriterium. So beeinflusst sie nicht nur die Preisqualität, sondern auch die Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit, insbesondere bei den im Geschäft mit professionellen Kunden üblichen Ordergrößen. Angesichts dessen, muss sie bei dem Streben nach bestmöglicher Ausführung der Kundenorder angemessen berücksichtigt werden.

Auch zwischen den gesetzlich vorgegebenen – oben beschriebenen – Entscheidungsfaktoren, gibt es Wirkungszusammenhänge, die das Auswahlverfahren beeinflussen können und eine isolierte Faktor Betrachtung in manchen Fällen als nicht sinnvoll erscheinen lassen. So wird in der Regel der Handelsplatz mit der höchsten Preisqualität auch die größte Ausführungswahrscheinlichkeit und die höchste Ausführungsgeschwindigkeit bieten. Besonders eng ist der Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit. Darüber hinaus können sich viele der hier dargestellten Faktoren mittelbar auf die Gesamtkosten der Ausführung auswirken.

2.2. Gewichtungskriterien

Die Priorisierung und Gewichtung der Entscheidungsfaktoren im Rahmen des Auswahlprozesses erfolgt unter Einbezug folgender Kriterien:

Kundenart bzw. -merkmale

Die vorliegenden Ausführungen richten sich gemäß den Regelungen basierend auf MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) an Privatkunden und Professionelle Kunden, die den Privatkundenbereichen der Bank zugeordnet sind. Das hat u.a. zur Folge, dass bei der Wahl des Ausführungsplatzes bei dieser Kundenart den Gesamtkosten, welche sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzen, zwingend die vorrangige Bedeutung zukommt.

Auftragsmerkmale

Damit sind beispielsweise Kategorien wie unlimitierte oder limitierte Aufträge, Stop-Loss oder Stop-Buy Orders gemeint.

Merkmale der Finanzinstrumente

Hier wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass eine sachgerechte Gewichtung der Kriterien nur in Abhängigkeit der Art des relevanten Finanzinstrumentes erfolgen kann. Die Tatsache ob es sich um Aktien, Anleihen oder Derivate handelt, kann die Bedeutung der einzelnen Kriterien beeinflussen und damit auch die Wahl des Ausführungsplatzes verändern.

Merkmale der potentiellen Ausführungsplätze

Hiermit sind funktionspezifische Charakteristika wie das verwendete Marktmodell oder der rechtliche Status gemeint. Letzgenannter hängt davon ab, ob es sich bei dem jeweiligen Ausführungsplatz um eine Börse (organisierter Markt), um ein Multilaterales Handelssystem (MTF), eine Organised Trading Facility (OTF), einen Systematischen Internalisierer einen Market Maker oder einen Liquiditätsgeber handelt.

Bei der Auswahl der Handelsplätze, welche im Regelfall eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, wird auch der Aspekt einer direkten oder indirekten Anbindung der Bank an den jeweiligen Handelsplatz berücksichtigt. Ein direkter Anschluss unterbleibt, wenn die Anschlusskosten den Vorteil des regelmäßig kundengünstigeren Ausführungsplatzes kompensieren würden.

2.3. Auswahlverfahren bei der Auftragsausführung

Die Ausführung orientiert sich grundsätzlich an den Gewichtungskriterien nach Ziffer 2.2. Als deren Ergebnis erfolgt die Ausführung in der Regel gemäß den folgenden Grundsätzen:

- Aufträge über Finanzinstrumente deutscher Emittenten, die an einem deutschen Ausführungsplatz gehandelt werden, werden grundsätzlich in Deutschland ausgeführt.
- Finanzinstrumente von Emittenten außerhalb Deutschlands werden, wenn diese an einem deutschen Ausführungsplatz gehandelt werden, in der Regel in Deutschland ausgeführt. Eine davon abweichende Ausführung erfolgt nur aufgrund besonderer Marktverhältnisse bzw. bei einer Marktstörung.
- Werden Finanzinstrumente nicht an einem deutschen Ausführungsplatz gehandelt, erfolgt die Ausführung grundsätzlich an der außerhalb Deutschlands liegenden Leitbörse (maßgeblicher Handelsplatz) des jeweiligen Finanzinstruments. Eine davon abweichende Ausführung erfolgt nur aufgrund besonderer Marktverhältnisse bzw. bei einer Marktstörung.

Die produktspezifischen Auswahl- und Gewichtungskriterien werden im Folgenden pro Instrumentenklasse dargestellt.

3. Gliederung der Produktgruppen

Die im Folgenden vorgenommene Gliederung der Produktgruppen basiert auf den gesetzlichen Vorgaben. Die Bank führt die Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

3.1. Aktien und Aktienzertifikate (Depositary Receipts)

Deutsche Aktien und Aktienzertifikate (Depositary Receipts/Hinterlegungsscheine)

Die Ausführung erfolgt in der Regel auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Sollte der Auftrag erst nach dem Handelschluss des Xetra-Systems eingehen und nicht mehr gleichartig in Xetra ausgeführt werden können, wird er am darauf folgenden Xetra-Handelstag ausgeführt. Bei Werten, die nicht auf Xetra gelistet sind, erfolgt die Ausführung analog über deren Heimatbörse.

Die in Xetra herrschende hohe Liquidität, bewirkt im Vergleich zu den anderen deutschen Handelsplätzen bei den hier betrachteten Werten tendenziell die höchste Preisqualität und die niedrigsten Ausführungskosten, die schnellste Ausführung und die größte Ausführungswahrscheinlichkeit. Daraus ergibt sich, dass im Kommissionsgeschäft bei deutschen Aktien, das elektronische Handelssystem Xetra regelmäßig eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lässt.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsplatz geboten. Im Falle eines OTC-Geschäfts – bei Aktien als Handelsgeschäft mit einem systematischen Internalisierer – erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.4. dargestellte Verfahren.

Sonstige Aktien und Aktienzertifikate (Depositary Receipts/Hinterlegungsscheine)

Bei sonstigen Aktien oder Aktienzertifikaten, die keine deutschen Aktien bzw. deutschen Aktienzertifikate sind, erfolgt eine Differenzierung zwischen Werten, die auch an einem deutschen Handelsplatz ausgeführt werden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Auch für solche Werte orientiert sich die Bank am Kriterium Gesamtkosten. Um diesem Kriterium gerecht zu werden, stellt die Bank auf das Vorliegen von Liquidität unter Einbeziehung von Marktzugangskosten ab. Dabei kann im Falle einer Notiz in Deutschland – auf der Basis praktischer Erfahrungen bzw. historischer Daten – bei liquiden Aktien davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten einer Ausführung außerhalb Deutschlands über den Gesamtkosten einer Ausführung innerhalb Deutschlands liegen. Dies gilt in der Regel auch in Fällen, in denen der liquideste Markt außerhalb Deutschlands liegt.

Insofern werden nichtdeutsche Aktien und Aktienzertifikate, die in Deutschland notiert sind, am jeweils in Deutschland liquidesten Markt ausgeführt. Sofern diese nicht an einem deutschen Handelsplatz ausgeführt werden, wird die Aktienorder an die jeweilige Leitbörse außerhalb Deutschlands geleitet. Gleiches gilt für Aktien und Aktienzertifikate, sofern an deutschen Handelsplätzen keine Liquidität vorhanden ist. Die Leitbörse hat in den meisten Fällen, aber nicht zwangsläufig, ihren Sitz im Herkunftsland des Emittenten.

Im Allgemeinen lässt sich aufgrund der größeren Marktliquidität und der insofern üblicherweise besseren Qualität im Hinblick auf die Gesamtkosten eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsplatz geboten. Im Falle eines OTC-Geschäfts erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.4. dargestellte Verfahren.

3.2. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf verzinsliche Wertpapiere (sowohl fest- als auch variabel- verzinsliche) sowie auf Nullkuponanleihen (sogenannte Zero-Bonds). Bei der Auswahl des Ausführungsplatzes stellt die Bank grundsätzlich auf die Gesamtkosten ab. Dabei wird wiederum davon ausgegangen, dass die höchste Liquidität die für den Kunden besten Gesamtkosten garantiert. Allerdings bieten die Märkte für Renten in den meisten Fällen keine ausreichende Liquidität, daher erfolgt die Orderausführung üblicherweise in Form eines OTC-Geschäftes. Die Bank trägt dabei dafür Sorge, dass der Auftrag zu den zum Auftragszeitpunkt am Ausführungsort aktuellen Marktbedingungen ausgeführt wird. Mit dieser Vorgehensweise erfüllt sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung. Sollte kein OTC-Geschäft zustande kommen, oder handelt es sich um eine Limitorder, dann wird die Bank den Auftrag über eine Börse ausführen. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten als zentrales Auswahlkriterium und Liquidität als Indikator zur Realisierung der besten Gesamtkosten wird als erste Präferenz die jeweilige Leitbörse gewählt. Wir weisen darauf hin, dass Limitorders nur entsprechend der jeweiligen Börsenusancen angenommen werden können.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.4. dargestellte Verfahren.

3.3. Verbriefte Derivate

Diese Kategorie umfasst Optionsscheine und Zertifikate wobei die nachfolgenden Ausführungen für beide Instrumente gleichermaßen gelten. Viele Produktvarianten dieser Gruppe entfalten bei entsprechender Marktentwicklung eine Hebelwirkung, wodurch den Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit eine – im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten – wesentlich größere Bedeutung zukommt. Da durch diesen Hebelcharakter bereits geringfügige Wertschwankungen beim Basiswert erhebliche Ausschläge bei den betreffenden Derivaten verursachen können, ist es hier für den Kunden ausgesprochen wichtig, möglichst schnell auf Marktbewegungen reagieren zu können.

Die geringen Gebührenunterschiede zwischen den Handelsplätzen machen den Gebührenfaktor zu einem nachgeordneten Bewertungskriterium bei der Ermittlung der Gesamtkosten. Abwicklungssicherheit und sicherheitsfördernde Ausgestaltungsmerkmale der Handelsplätze können bei den hier analysierten Marktstrukturen vernachlässigt werden. Die Gesamtkostenbetrachtung ergibt in der Regel als erste Präferenz das Smart Trading an der Börse Frankfurt und als zweite Präferenz die Euwax an der Börse Stuttgart, auch unter Einbeziehung der Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit. Sollte eine Ausführung an beiden Handelsplätzen nicht möglich sein, verbleibt als letzte Möglichkeit ein OTC-Kommissionsgeschäft mit dem Emittenten selbst. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.4. dargestellte Verfahren.

3.4. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Fonds, welche von der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft speziell für den Börsenhandel aufgelegt wurden und demnach nicht direkt von der Investmentgesellschaft bezogen werden. Aufträge für ETFs werden, soweit diese in Deutschland an einem Handelsplatz gehandelt werden, in der Regel an dem Handelsplatz in Deutschland ausgeführt. Wird ein ETF nicht an einer deutschen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die jeweilige Heimatbörse gegeben.

Im Allgemeinen lässt sich am Handelsplatz mit einer größeren Marktliquidität und der insofern üblicherweise besseren Qualität im Hinblick auf die Gesamtkosten eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsplatz geboten. Im Falle eines OTC-Geschäfts erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.4. dargestellte Verfahren.

3.5. Sonstige Finanzinstrumente

Unter dem Begriff „sonstige Finanzinstrumente“ finden sich Bezugsrechte und Nebenrechte. Diese lassen sich ihrem Ausführungscharakter nach am ehesten mit den deutschen Aktien vergleichen. Erfahrungsgemäß erweist sich auf Basis der oben beschriebenen Bewertungsgrundlage Xetra bzw. der Parketthandel an der regionalen Heimatbörse des Emittenten regelmäßig als bestmöglicher Handelsplatz im Interesse des Kunden. Kundenaufträge, die erst nach der Haupthandelszeit des gewählten Handelsplatzes eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag ausgeführt. Die Ausführung über ein OTC-Geschäft, d.h. nicht über eine Börse (organisierter Markt) und auch nicht über ein Multilaterales Handelssystem (MTF), erfolgt auch hier wieder nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.4. dargestellte Verfahren.

4. Überprüfung der Grundsätze

Die Überprüfung der Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten wird regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt.

Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Wirksamkeit der bankinternen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze überwacht, die Qualität der Ausführungspolitik selbst wird hinterfragt und es wird geprüft, ob die ausgewählten Handelsplätze auch weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. In diesem Zusammenhang werden die Ausführungsqualitätsberichte der relevanten Handelsplätze und Ausführungsplätze berücksichtigt. Bei eingeschalteten Dritten (Zwischenkommissionäre) wird die Bank überprüfen, ob diese den zu Grunde gelegten Auswahlkriterien nach wie vor genügen. Dies kann sich z.B. auf Kosten- oder Qualitätsaspekte beziehen, aber auch darauf, ob deren Vorgehensweise bei der Orderbearbeitung noch mit den Grundsätzen der Bank im Einklang steht.

Darüber hinaus findet eine Überprüfung auch dann statt, wenn wesentliche Veränderungen vorliegen die Anhaltspunkte liefern, dass die Fähigkeit zur bestmöglichen Ausführung von Kundenorders beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Sollten sich wesentliche Veränderungen in der bankeigenen Ausführungspolitik ergeben, wird die Bank den Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren. Sie wird die geänderten Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten auf der Website <https://www.deka.de/luxembourg> veröffentlichen.

5. Anhang

Handelsplätze mit direktem Zugang³
Bloomberg L.P. (MTF)

Ausführungsplätze und Zwischenkommissionäre³
BNP Paribas SA, Paris
Citigroup Global Markets Ltd., London
Commerzbank AG, Frankfurt a.M.
Crédit Agricole, Frankfurt a.M.
DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt a.M.
DZ Bank AG, Frankfurt a.M.
Goldman Sachs International, London
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
ING, Amsterdam
J.P. Morgan Securities PLC, London
LBBW, Stuttgart
Mitsubishi UFJ, London
Mizuho International PLC, London
Toronto Dominion Bank, London
UniCredit Bank AG, München
Zürcher Kantonalbank, Zürich

³ Gilt jeweils für alle Produktklassen